

Stadt Karlsruhe

Zentraler Juristischer Dienst

Telefon: 133-3005

E-Mail: zjd@karlsruhe.de

www.karlsruhe.de



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Änderung der Bekanntmachungssatzung

Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe

vom 22. Juni 2021 (Amtsblatt vom 16. Juli 2021),
zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2021 (Amtsblatt vom 30. Juli 2021)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in der Sitzung am 27. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Karlsruhe (Bekanntmachungssatzung) entfällt. § 1 Abs. 4 wird zu § 1 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung.
2. § 3 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung entfällt. § 3 Abs. 4 wird zu § 3 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 28. Juni 2023

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.